

TOP Ic Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik: Aussprache zur Rede des Präsidenten und zum Leitantrag - Aktuelle Fragen der ärztlichen Berufsausübung

Titel: Selbstbestimmung medizinisch mit ärztlicher Verantwortung begegnen

Beschlussantrag

Von: Dr. Christian Messer als Abgeordneter der Ärztekammer Berlin
Dr. Pedram Emami MBA als Mitglied des Vorstands der Bundesärztekammer
Christine Neumann-Grutzeck als Mitglied des Vorstands der Bundesärztekammer
Prof. Dr. Nicola Buhlinger-Göpfarth als Abgeordnete der Landesärztekammer Baden-Württemberg
Thomas Dörner als Abgeordneter der Ärztekammer Sachsen-Anhalt
Dr. Norbert Smetak als Abgeordneter der Landesärztekammer Baden-Württemberg
Dr. Martin Eichenlaub als Abgeordneter der Ärztekammer Hamburg
Dr. Christine Schroth der Zweite als Abgeordnete der Ärztekammer Hamburg
Dr. Alexander Schultze als Abgeordneter der Ärztekammer Hamburg
Dr. Kathrin Schawjinski als Abgeordnete der Ärztekammer Hamburg

Der 129. Deutsche Ärztetag 2025 bekräftigt die ärztliche Verantwortung bei der Durchführung von Behandlungen mit Hormonen, Pubertätsblockern und geschlechtsangleichenden chirurgischen Maßnahmen.

Da solche medizinischen Maßnahmen nur ärztlich durchgeführt werden können, werden alle Betroffenen immer auch durch Ärztinnen und Ärzte betreut. Zur ärztlichen Sorgfalt gehören dabei eine eingehende Beratung, Diagnostik und - sofern indiziert - die Hinzuziehung konsiliarischer ärztlicher und nichtärztlicher Expertise. Bei Kindern und Jugendlichen stehen die Ärztinnen und Ärzte in der Pflicht, gemeinsam mit dem Kind und den Erziehungsberechtigten zu verantwortlichen Entscheidungen, idealerweise im Konsens aller Beteiligten, zu gelangen.

Eine Verknüpfung von verpflichtenden medizinischen Maßnahmen mit der juristischen Ausübung der Selbstbestimmung bedarf eines breit geführten Diskurses über Zweckmäßigkeit, Auswirkungen und wissenschaftlich begründeter konzeptueller Einordnung.

Angenommen: ☒ Abgelehnt: ☐ Vorstandsüberweisung: ☐ Entfallen: ☐ Zurückgezogen: ☐ Nichtbefassung: ☐

Stimmen Ja: 138

Stimmen Nein: 21

Enthaltungen: 24

ANGENOMMEN

Begründung:

Die ärztliche Sorgfaltspflicht ist ein zentraler Teil der Verantwortung, die Ärztinnen und Ärzte für ihre Patientinnen und Patienten tragen. Darum muss diese jederzeit an erster Stelle stehen - auch in der Behandlung von Menschen mit Geschlechtsinkongruenz. Das zum 01.11.2024 in Kraft getretene Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) trifft explizit keine medizinischen Regelungen, sondern regelt ausschließlich den juristischen Personenstand.

Lebensverändernde medizinische Maßnahmen können und dürfen ausschließlich im ärztlichen Kontext unter Beachtung der beruflichen Sorgfaltspflichten erfolgen. Die ärztliche Aufgabe umfasst nicht nur die Durchführung der Behandlung, sondern vor allem die vorausgehende sorgfältige Diagnostik, eine differenzierte Beratung und - bei Bedarf - die Einbindung weiterer Fachdisziplinen und vorhandener Leitlinien. Dadurch wird sichergestellt, dass Patientinnen und Patienten individuell, evidenzbasiert und verantwortungsvoll begleitet werden. Besondere Sorgfalt erfordern medizinische Maßnahmen bei minderjährigen Personen. Wie auch bei einer Änderung des juristischen Geschlechts gemäß SBGG ist hierbei das Einverständnis der Erziehungsberechtigten eine rechtliche Notwendigkeit.

Missverständliche Interpretationen müssen dabei mit Sorgfalt ausgeschlossen werden, um einer Instrumentalisierung - in jegliche Richtung - von vornherein entgegenzuwirken. Das ist insbesondere in einer Zeit wichtig, in der sowohl politische Polarisierung als auch gezielte Desinformation zunehmen. Ärztinnen und Ärzte tragen hier eine besondere Verantwortung für einen sachlichen, verantwortungsbewussten Umgang mit einem sensiblen Thema.

ANGENOMMEN